



Neujahrsblatt

herausgegeben

von der

Stadtbibliothek in Zürich

auf das Jahr

1 8 4 2.

Geschichte der Wasserkirche.

Erstes Heft.



Neujahrsblatt

für

1 8 4 2

herausgegeben

von der Stadtbibliothek-Gesellschaft.

Bald sind neunzig Jahre verflossen, seit die Stadtbibliothek-Gesellschaft — es geschah im Jahr 1755 — ihre Neujahrsblätter, welche sie schon seit 1643 heraus gab, gänzlich umgestaltete, so daß, während sie zuvor nur in einem Foliokupfer mit untersehten Reimversen bestanden, sie nunmehr einen Bogen Terz in Quart mit voranstehendem Kupfer enthielten. Der Text lieferte jedesmal einen merkwürdigen und edeln Zug aus der damals, der Jugend besonders, noch weniger bekannten Schweizergeschichte, oder auch das Bild eines würdigen und verdienstvollen schweizerischen Staatsmannes den vaterstädtischen Jünglingen zum belehrenden und ermunternden Vorbilde. So ist diese lange Reihe unserer Neujahrsblätter zu einer lehrreichen Sammlung herangewachsen, welche zur Hand zu nehmen, und mit ernstem Sinne zu durchgehen, nicht nur das jugendliche, sondern auch ein späteres Alter nicht gereuen dürfte. Inzwischen — wenn auch unsere vaterländische Geschichte noch lange nicht erschöpft sein sollte, so ist sie doch in neuerer Zeit für die Jugend wie für das Volk und die große Lesewelt so vielfach durchforscht, so ausführlich und umfassend bearbeitet worden, daß etwas Neues in ihr aufzuführen schwer halten möchte, eine Erzählung aber längst und allgemein bekannter Sachen sich wenig Aufmerksamkeit und Beifall versprechen dürfte. Dazu kommt, daß unsere Zeit, einem ernstem wissenschaftlichem Studium zugewendet, flüchtigen, bald diesen bald jenen Gegenstand ohne eigentlichen Plan und Zusammenhang aufgreifenden, Darstellungen immer weniger Geschmac abgewinnt, dagegen eine tiefere und gründliche Bearbeitung eines zusammenhängenden Gegenstandes, aus welchem Fache der Wissenschaft es immer sein möge, verlangt, und diese Forderung selbst an unsere vaterländischen Neujahrsblätter immer nachdrücklicher stellt, welche ohnedies schon seit längerer Zeit weniger zur Unterhaltung für die heranwachsende, als vielmehr zur Belehrung für die reifere Jugend, ja beinahe noch mehr für die Erwachsenen geschrieben werden.

Diese Gründe haben denn auch die Stadtbibliothek-Gesellschaft bewogen, nach dem Vorgange anderer Gesellschaften ihre bisherige Weise zu verlassen, und sich ebenfalls irgend ein bestimmtes Thema zur Aufgabe zu wählen und es in einer zusammenhängenden Reihe von Blättern zu behandeln, welche am Ende ein Ganzes zu bilden bestimmt sind. Und welches Thema könnte uns näher liegen, welches ließe sich auffinden, dessen Bearbeitung so recht eigentlich die Aufgabe gerade unserer Gesellschaft wäre, als — eine Geschichte des Gebäudes, in welchem sich unsere Stadtbibliothek seit mehr als zweihundert Jahren befindet?

Nicht jedes Gebäude hat eine Geschichte. Nur diejenigen haben im Grunde eine solche, welche entweder sehr merkwürdige Umwandlungen zum Dienste der verschiedenartigsten Zwecke erfuhren, oder an welche sich merkwürdige geschichtliche Erinnerungen, wichtige Begegnisse, entscheidende Thatsachen oder bedeutende Veränderungen für ein Land, einen Ort, einen gesellschaftlichen Verein anknüpfen. Und in die Klasse solcher Gebäude gehört ganz vorzüglich unsere Wasserkirche. Kaum eines oder vielmehr keines unserer alten Gebäude hat so verschiedene und wichtige Perioden seit seiner Existenz aufzuweisen, welche sich zugleich als Epochen unserer Kulturgeschichte bezeichnen lassen, wie diese an sich unbedeutende Kapelle. Es sind nämlich in ihrer Geschichte besonders drei Hauptperioden zu unterscheiden, die kirchliche Periode allererst, in welcher sie, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, zum Gottesdienste gebraucht wurde; sodann die merkantilische Periode, in der sie, beim Eintritte der Reformation und während des ganzen Zeitalters derselben, zu einer Kaufhausehalle diente; die dritte endlich die literarische Periode, da sie zur Aufnahme einer öffentlichen Bürgerbibliothek eingeräumt und eingerichtet worden, und ihre Geschichte zugleich in die Geschichte der Stadtbibliothek übergeht. Jede dieser Perioden nun gedenken wir der Reihe nach in diesen Blättern, deren wir hier eine neue Folge beginnen, ausführlich und sorgfältig auf historische Dokumente gestützt, darzustellen, und hoffen damit der reifern Jugend, welche sich mit der frühern Geschichte der religiösen, industriellen und literarischen Kultur ihrer Vaterstadt bekannt zu machen wünscht, und auch dem Liebhaber der vaterländischen Geschichte überhaupt eine belehrende und willkommene Unterhaltung zu liefern.

Die Wasserkirche nach ihren drei Haupt-Perioden.

I. Kirchliche Periode.

Erster Abschnitt.

Von der ersten Erbauung derselben bis auf die Herstellung des gegenwärtigen Gebäudes.

Vom X. Jahrhundert bis 1479.

Auf einem kleinen, kaum sechzig Schritte langen, durch eine Gruppe großer Findlinge, zwischen und hinter welchen sich im Laufe der Zeit Schlamm, Sand und Kies anlegte, entstandenen Inselchen zunächst an dem rechten Ufer der Limmat, da wo sie aus dem See ausfließt, und zwischen beiden Münstern steht seit uralter Zeit eine Kapelle, von ihrer Lage mitten im Wasser *capella aquatica* die Wasserkirche genannt. Ihre Erbauung verliert sich in das Dunkel der Vorzeit. Unsere vaterstädtischen Chroniken alle setzen ihren Ursprung in die engste Verbindung mit der Geschichte von St. Felix und Regula und ihrem Märtyrertum, welches sie in das Jahr 312 nach Christo verlegen. Die älteste Chronik, die Sprenger'sche, sagt zwar nur noch ganz einfach, diese Kapelle sei von Karl dem Großen zu Ehren jener beiden Heiligen und ihres (später hinzugegedichteten) Gefährten Cruperius oder Cruperantius,¹⁾ der ersten Verkündiger des

1) Der älteste Codex der Legende von St. Felix und Regula (s. Note 4.) spricht allerdings von Gefährten oder Gesellen (*socii*), die dieses Geschwisterpaar nach Zürich begleitet haben, daselbst mit ihm gefangen genommen und hingerichtet worden, ohne jedoch dieselben mit Namen zu bezeichnen. Der Name Cruperius kommt einzig vor in der Frage, welche Decius an die Heiligen richtet: „Ihr seid Christen? Mitgenossen des Mauritius, des Cruperius, des Candidus, des Victor?“ wo er aber von Mauritius, Cruperius u. offenbar als von Abwesenden spricht. Eine zweite ebenfalls sehr alte Abfassung dieser Legende sagt, daß Mauritius der Hauptmann und sein Fahnenrager Cruperius sich nach Agaunum (St. Morizen in Wallis) begaben, und läßt die Geschwister allein über die Alpen durch Glarus nach Zürich reisen. Später ward dann die Legende dahin erweitert, daß ihnen jener Cruperius, nun Cruperantius genannt, da sein Hinrichtungsort nicht bekannt war, als Gefährte oder Diener beigezellt wurde, der hier mit ihnen zugleich den Märtyrertod erlitten. Erst in Urkunden des XIII. Jahrhunderts kommt zuweilen der Name Cruperantius neben Felix und Regula vor. Und im Jahr 1264 versprachen die Chorherren der Stift dem Nüdiger Meyer zu Nieben, der ihnen alle seine Güter vergabt hatte, daß sie, auf seine Bitte hin, in allen Collekten, die sie in ihren kanonischen Stunden und in den Messen zu Ehren der h. Märtyrer St. Felix und Regula sprechen, auch den Namen Cruperantius beifügen wollen (Scheuchzers *Diplomata helvetica* Nr. 581. b.); was also früher nie geschehen war, und in der Folge auch wieder unterblieb. Glarean bemerkt nämlich in seiner Schrift über Felix und Regula vom Jahr 1519. (S. Note 8.) „Cruperantius wird heutzutage in Zürich nicht gottesdienlich gefeiert, angeblich aus dem Grunde, weil „seine Gebeine von einem gewissen Könige nach Sachsen (von Kaiser Karl dem Großen nach Aachen-[Brennwald]) hinweggeführt worden.“ Die beiden Stifte, wie sie in diplomatischer Sprache nur St. Felix und Regula Stift hießen, führten auch beständig die beiden Heiligen allein in ihrem Siegel, eben so auch die Stadt bis nach der Brunnischen Regimentsänderung, wo sie auch diesen dritten Heiligen (unbekannt, aus welchem Grunde) in ihr Stadt- und Standesiegel aufnahm.

Evangeliums in Zürich und hochverehrten Schutzpatronen der Stadt, woselbst auch ihre Gebeine ehrenvoll ruhen, gestiftet worden.²⁾

Aber schon die sogenannte Kriegische Chronik behauptet, die Wasserkirche stehe auf dem Platze, wo die Märtyrer enthauptet worden³⁾, obgleich die älteste und einfachste Legende von St. Felix und Regula⁴⁾ nur sagt, daß sie am Gestade des Limmatflusses (in ripa fluminis Lindimaci) den Martertod erlitten hätten. Gar ausführlich aber wissen die spätern Chroniken bis ins XVI. Jahrhundert hinab uns hierüber zu berichten, wie denn bekanntlich die Legenden im Laufe der Zeit sich stets erweitern und immer reicher ausgeschmückt erscheinen. So erzählt uns Brennwald⁵⁾ in seiner Chronik: (Bl. 23.) „Da nun dieselbigen Diener des „Wütterichs (des Landvogt Decius, welche derselbe gesandt hatte, die Heiligen gefangen zu nehmen) kamend „zu der Wohnung der lieben Heilligen, fundent sy die an Irem Gebett, da sy jek ze mittem Tag Ir Spys „wollten nemen bj einem Brunn, so dieser Zyt inn die Krust under dem Altar in der Wasserkilchen „ingefast ist, und wird dahar der heilig Brun genempt.“ Ferner erzählt er, (Bl. 25 b.) nachdem die Heiligen zum Schwert verurtheilt, seien sie alsbald von den Henkern und Schergen gebunden und zur Hinrichtung an den Ort geführt worden, da sie zuerst wären gefangen worden, und setzt hinzu: „ist an „dem End, da jek die Wasserkilch stat.“ Dann handelt er weiterhin (Bl. 30.), in einem eigenen Abschnitt, „von Stiftung der Wasserkilchen und Wunderzeychen, das da beschach,“ worin er als Veranlassung zu dieser Stiftung folgendes Märchen vorbringt: „Als hievor gemeldet ist, wie daß Karollus „Magnus das Gestift zu der Probstij gepuwet hat, derselben Zyt war er nun vil mit Wesen zu Zürich, und „namlich enthielt er sich in dem Hus glych nebens dem großen Münster, das zu dem Loch genempt und „dieser Zyt ein Korherrenhof ist, das er sin selbs gebuwen hatt, Und damit Rych und Arm zu Recht möchtend „kommen, und niemand sin Zugang gewert wurde, so ließ er ein Sul ufrichten und ein Glöggli daran „henken an dem Ort, da die lieben Heilligen enthauptet warend, und ließ menschlichem verkünden: welleicher „Rechts begertte, daß er zu diser Zyt, so der Kayser esse, diß Glöggli lüte, so wöllt er den verhören. Und „als diß ettlich Zyt geweret, und der Kayser zu Tisch saß, so hört er lüten, schickt angenz sinen Diener dahin, „zu besechen, wer Rechtes begertte. Da fundent sy nieman; und sobald sy da dannen kamend, so lütt man „aber, das beschach zu dem dickeren Mal. Da hieß der Kayser, daß man wartette, wer das dette. Also „kam ein großer Wurm (Schlange), hanget an das Gloggenseyl und lüt; das verkündtend sy dem Kayser,

2) Die älteste hiesige Chronik ist diejenige, welche ein gewisser Gebhard Sprenger von Konstanz verfaßte, oder vielmehr aus einigen noch frühern Chroniken zusammenschrieb, um das Jahr 1339, wie er selbst bemerkt. Sie geht bis auf das Jahr 1389. Die spätern Chroniken sind meistens Abschriften von ihr mit mancherlei Erweiterungen. Sie befindet sich auf der Stadtbibliothek (Mscr. A 78). Die betreffenden Stellen lauten: (Bl. 7. b.) „Also wolt Got der almächtigt verhengun um das der Heiden falschry nider „getretten ward, das Kaiser Karlus und Künig Ludwig sin Sun dry Kilchen in der Gre der dryen Hailgen vuch also in der Statt „bawten, die noch hüt by tag stand.“ — (Bl. 10. b.) „Die dritt Kilch wart gestift in der dryen Hailigen Gre vnd wartt gemacht in „das Wasser, und stant zwischen beiden Kilchen, do die Hailgen mit dry Meßen täglich geert werden.“

3) Es existirt von dieser Chronik, welche gewöhnlich, aber wie Bodmer und Breitingen (helvet. Bibliothek St. 2. S. 129—182) gezeigt haben, mit Unrecht einem Ulrich Krieg zugeschrieben wird, und die nur eine veränderte und vermehrte Copie von Sprengers Chronik ist, ein gedoppelter Coder; der eine weitaufßigere besteht aus 138 Blättern in Folio, der andere in Quart aus 90 Seiten, vom ersten hier und da abweichend, beide gehen bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts. Im letztern Coder nun heißt es: (S. 4.) „sy trügent ir Höppter von dem Waßer und von der Stätt da sy enthöppter wurden, da die Wasserkilch jek stat.“ — und: (S. 5.) „die dritte Kilch ist die Wasserkilch, di stat in dem Wasser an der statt, do die helgen dry Marterer enthöppter wurden.“

4) Diese älteste Abfassung jener Legende findet sich in einem wenigstens aus dem X. Jahrhundert stammenden Coder, der auf der Stadtbibliothek (Mscr. A 3.) aufbewahrt wird. Die Legende selbst ist abgedruckt in den Mittheilungen der Zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Alterthümer Nr. IV. 1840.

5) Heinrich Brennwald, Sohn des Bürgermeisters Felix Brennwald, geb. 1478, Probst des Chorherrenstiftes in Embrach. Ein Liebhaber vaterländischer Geschichte und Alterthümer, welche Liebe er auch seinem Eidam, dem nachherigen Chronikschreiber, Johannes Stumpf, einzuflößen wußte. Er war übrigens ein großer Verehrer abergläubischer Legenden, bis die Reformation, deren treuer Anhänger er ward, ihm die Augen öffnete. Seine Chronik geht bis aufs Jahr 1509, und befindet sich auf der Stadtbibliothek (Mscr. A 56).

„der stund uf von dem Essen, und redt, man sol der unvernünftigen Geschöpft durch Eer ihres Schöpfers
„glych als wol Recht lassen gan, als den Menschen. Und als der Kayser an den Ort kam, da neygt ihm
„der Wurm und kroch vor hin gegen dem Wasser in ein Rüschi, da er sine Eier gelegt, darüber sich eine
„große Kvott gesehet hat. Und als das der Kayser und all sin Hofgesind ersachend, da saß er zu Gericht
„und bekannt, daß die sollte verbrennt werden. Und nachdem das beschach, über ettlich Tag, so der Kayser
„ob Tisch sihet, so kumpt der Wurm für den Hof. Das ward Im kund gethan. Also hieß er, daß man
„in ließe ingan und in niemand an sinem Fürnemen hinderte. Damit kroch der Schlang für den Kayser,
„neygt ihm, und demnach uf den Tisch, stieß das Lid (Deckel) von sinem Trinkgeschirr und ließ einen edeln
„Stein darin vallen, kart sich umb, neygt dem Kayser, und gieng von dannen. Diß groß wunder, und
„daß die seligen Heiligen uff diser Hoffstatt umb Christens Glaubens willen gemartert waren, bewegt den
„Kayser, zu ewiger Gedächtniß, Gott zu lob und Eer ein Goghús dahin zu buwen, wird diser Zytt die
„Wasserkilch genempt, uf der Ursach, daß der Merteyl Zyttes das Wasser darum flüßt. Es ist ouch in
„der Krufft unter dem Altar der Brunnen, by dem die lieben Heiligen gewonet und gefangen wurden, den
„nempt man deshalb den heiligen Brunnen⁶⁾.“

Ähnlich ungefähr erzählt auch der dritte Schriftsteller, Martin von Bartenstein, ein Augustiner-
Chorherr im Kloster auf dem Zürichberg⁷⁾, die Legende von dem Märtyrertum unserer Stadtheiligen und
der Stiftung der Wasserkirche, nur mit dem Unterschiede, einerseits daß er diese Kapelle nicht von Karl dem
Großen, sondern schon von den Zeitgenossen jener Heiligen erbaut werden läßt, und anderseits einer in der
Kirche noch vorhandenen Steinplatte gedenkt, auf welcher die Märtyrer wären enthauptet worden. Er sagt
nämlich: (S. 69.) „Da namen sie die Diener, und fürtend die auferwelten Heiligen grimmeßlich von dem
„Gericht an eyn verschmecht ellendt Statt under einem reyn, do was es ser füecht, wann ein Wasser dabi
„nider flüßt, und was do von göttlicher Fürsichtigkeit eyn breyter Steyn, als eyn Blatt, das noch under dem
„Altar ligt yn der Wasserkilchen.“ — Und: (S. 92.) „Und von des Wunders und Zeichens wegen, das sy
„ire Höupter mit iren Dychnamen selbselber ab der Statt getragen hatten, und von anderen Zeichen, die
„do und anderswo von inen geschehen waren, do machten die Cristen Menschen eyn Capell an die Statt, uff
„den Steyn, über das Blut, das sy vergossen hatten.“ — Auch der berühmte Glarean, der die Geschichte
der Thebaischen Legion und der Märtyrer Felix und Regula aus alten Codices, wie er selbst bemerkt, und
schon mit einiger Kritik, in Latein zusammen schrieb, und sie von Paris aus im Jahr 1519 dem damaligen
Stiftsprobst, Felix Frei, mit einer Zueignung an ihn übersandte⁸⁾, erwähnt dieses Steines ausdrücklich.
Er sagt nämlich: „Mitten in der Limmat ungefähr, da wo gegenwärtig die berühmte Kapelle der Stadt
„Zürich steht, befand sich, von beiden Gestaden aus sichtbar, ein Platz, und dort ein Stein, auf welchen
„der Missethäter nebst dem Henker hinaufsteigen mußte; welcher Stein noch heut zu Tage dort gezeigt wird.“

So berichten uns die Chroniken- und die Legendenschreiber über den Ursprung unserer Kapelle.⁹⁾ Sehen

6) Von diesem sogenannten heiligen Brunnen in der Wasserkirche wird später die Rede sein.

7) Dieser Martin von Bartenstein, nach seiner eigenen Angabe aus Franken gebürtig, woher er wahrscheinlich im Anfange des
XVI. Jahrhunderts in das Kloster auf dem Zürichberg kam, und dort bis zu dessen Auflösung zur Zeit der Reformation blieb, schrieb
die „Hystoria oder Legend von den seligen Martren santt Felix, sant Regilla und sant eruperantio unsrer heyligen Patronas“ in
Form einer aszetischen Schrift „zu tröst und in eynere grossen fründschafft der erwyrbigen tugendhaftigen und frummen Frowen M. M.
„von Arns“ (wahrscheinlich irgend einer ihm näher bekannten Nonne). Das Autographum oder wenigstens eine gleichzeitige Abschrift
befindet sich auf der Stadtbibliothek (Mser. A 139), auch eine sehr genaue und zierliche Copie derselben von J. Martin Usteri.

8) Diese Schrift ist abgedruckt in J. H. Hottingeri Hist. Eccles. N. T. Tom. VIII. pag. 1061 — 77 und hat den Titel:
„Divorum Felicis, Regulae et Exuperantii Agon.“

9) Solchen Gewährsmännern folgt auch Bullinger, der in seiner Chronik (B. VI. Cap. 6.) von der Wasserkirche schreibt: „sy
„ist anfänglich darum dahin gebuwen worden, daß des Orts, da sy jez nun stah, ein Brunnen gestanden, by welchem St. Felix
„und Regula söllind von Decio gfangen und nit fern davon zu Tode gericht worden syn.“

wir uns aber nach ächt historischer Beglaubigung um, so finden wir uns von allen urkundlichen Beweisen hiefür verlassen; vielmehr deutet die urkundliche Geschichte auf einen ganz andern Ursprung derselben hin. Es wird nämlich bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts nirgends in Urkunden dieser angeblich so bedeutungsvollen und hochgefeierten Kapelle gedacht. Zum ersten Mal geschieht ihrer Erwähnung in einer Urkunde vom Jahr 1250, laut welcher ein Otto, Dekan und Leutpriester zu Kilchberg, mit dem in seinem Sprengel gelegenen, später nach Wurmspach versetzten, Frauenkloster St. Marienberg am Albis einen gewissen Vertrag abschloß, welcher Akt in der Wasserkirche Statt fand¹⁰⁾, wie es denn in jenen Zeiten Sitte war, alle gerichtlichen Verhandlungen öffentlich vorzunehmen, Verträge, Compromisse, Schenkungen u. s. w. in Kirchen, Kapellen, Kreuzgängen, Vorhallen der Kirchen abzuschließen, wozu auch später noch oft die Wasserkirche und ihre Vorhalle bis zum XIV. Jahrhundert vorzugsweise erwählt ward¹¹⁾. Wer war aber jener Leutpriester zu Kilchberg? und wie kam er dazu, jenen Vertrag gerade hier in der Wasserkirche abzuschließen? Er war einer der Edeln von Hottingen, welches Geschlecht damals den Kirchensatz (das Patronat) von Kilchberg besaß¹²⁾. Dieses in Zürich verbürgerte Geschlecht hatte nun seit alter Zeit das Haus und den eben daher sogenannten Hottingerthurm (das nachherige Salzhaus), nebst der nahen Wasserkapelle als Zubehör jener Gebäude, erblichsweise von den Grafen von Kyburg im Besitze. Dieses Haus und Thurm war nämlich in den ältesten Zeiten der Wohnsitz des Landgrafen von Zürich¹³⁾, eine Würde, welche die Grafen von Lenzburg einst besaßen, deren Rechte und Besitzungen durch Erbschaft theilweise an die Grafen von Kyburg übergingen. So kommt es, daß wir, zufolge der sogleich anzuführenden Urkunde, in der Mitte des XIII. Jahrhunderts die gräfliche Familie von Kyburg als Eigenthümerin dieser Gebäude finden. Und mit denselben muß die Wasserkirche als Zubehör des gräflichen Wohnsitzes und als eine Privatkapelle seiner Inhaber verbunden gewesen sein, wie eben diese Urkunde zeigen wird.

Auf diese nahe gelegene Privatkapelle der Grafen von Kyburg und ihrer Lehenträger, der Edeln von Hottingen, richtete nämlich, wie es scheint, schon seit Langem die Stift der Probstei zum Grossmünster ihr Auge, um sie ihrem Besizthum einzuverleiben. Sie wandte sich daher durch zwei der einflussreichsten und auf Kyburg vielgeltenden Stiftsherren, nämlich durch Friedrich, den Notar, genannt von Kyburg, und Heinrich von Klingenberg an die Grafen mit dem dringenden Ansuchen, diese Kapelle der Stift zu schenken. Diese Bitte fand Eingang. Unterm 6. April des Jahres 1256 stellten die Grafen, Hartmann der ältere und Hartmann der jüngere, auf Kyburg eine Urkunde aus¹⁴⁾, in welcher sie erklären, daß sie „zum Heil

10) Diese Urkunde endet so: «Acta sunt haec in ecclesia Aquatica Turicensi presentibus H. plebano Sti. Petri etc. Anno ab incarnatione Domini Millo CC^o L^o. iij Idus Octobris Indictionis None (octava?)» Eine Abschrift dieser Urkunde findet sich in Siml. Mscr. T. I. p. 6.

11) So ward 1261 vom Probst der Stift und Conrad von Mure, Canonicus, als geordneten Richtern ein Zehntenstreit entschieden zwischen der Aebtissin Mechtild beim Fraumünster und Rudolf dem Leutpriester in Rümlang «vigilia Albani in capella Wasserkilchen.» Im Jahr 1293 ward ein Compromissurtheil zwischen der Stift und einigen Bürgern von Zürich gefällt „in der Capellen Wasserkilchen.“ Ein Compromisspruch zwischen Abt und Convent zu St. Blasien und Ulrich genannt Swettin, wegen eines Gutes zu Alstetten, hat das Datum: «Actum in capella aquatica feria sexta proxima ante dominicam, in qua cantatur Jubilate. 1301.»

12) Daher führt Kilchberg jetzt noch als Wappen eine weiße Rose im blauen Felde, welches eben das Wappen der Edeln von Hottingen war. Erst im Jahr 1408 kam der Kirchensatz von Kilchberg von denselben kaufswise an das Kloster Cappel.

13) Es findet sich nämlich im Stiftsarchiv eine Urkunde oder vielmehr ein Zinsvodel ohne Datum, aber allem Anscheine nach aus dem Anfange des XII. Jahrhunderts, der die der Stift zuständigen Erblehenzinsse von den Häusern der Stadt enthält; darin heißt es: „Item Grund und Boden (territoria) vom Hause des Grafen (a domo comitis) an bis zu der Chorherren Pfisterhaus (pistrinum, das Haus zum Höfli), von da bis zum Thor des Kirchhofes (ad portam atrii ecclesiae) das einst bei der Leutpriesterei stand.“ Dieses Haus des Grafen kann also der ganzen Localität nach kein anderes, als eben der Hottingerthurm gewesen sein.

14) Die Urkunde selbst findet sich vollständig in Beilage A. Auch die Gräfin Elisabeth von Kyburg, Gemahlin Graf Hartmanns des jüngern, stellte, da ihrer in der Schenkungsurkunde der beiden Grafen nicht ausdrücklich gedacht war, noch eine besondere Zustimmungsurkunde zu Thun unterm 1. Junius 1256 aus. Sie ist in Beilage B. abgedruckt. Es geht übrigens aus diesen Urkunden klar hervor, daß die Grafen von Kyburg nicht — wie Bullinger in seiner Chronik B. VI. Cap. 6. meint — die Erbauer der Wasserkirche waren.

„ihrer und ihrer Voreltern Seelen und zu Ehren der heiligen Märtyrer, Felix, Regula und Exuperantius, „der Stift zur Probstei ihr eigenthümliches Besitztum, nämlich den Grund und Boden, worauf die Kapelle „in Zürich, Wasserkirche genannt, mit ihrem gemauerten Umgange und dem Patronatsrecht über diese Kapelle „mit seinem Zubehör, vorbehalten die Lehensherrlichkeit über deren von Hottingen Thurm und Haus der „Kapelle gegenüber am Gestade des Flusses gelegen, den Stiftsherren und allen ihren Nachfolgern freigebig „geschenkt und abgetreten haben.“ Als Gründe, welche sie zu dieser Schenkung bewogen, und die ihnen wahrscheinlich von den Stiftsherren selbst waren an die Hand gegeben worden, zählen sie folgende auf: „Weil es eine alte Sage sei, auch mehrere Umstände und Vermuthungen es wahrscheinlich machen, daß „der Grund und Boden dieser Kapelle, welcher im Kirchsprengel der Probstei liege, ja an den Kirchhof „so zu sagen angränze, der Stiftskirche vor alten Zeiten angehört habe, gläublich aber derselben durch „menschliche Nachlässigkeit oder Bosheit entfremdet und entrissen worden.“ Diese Erwägungen zeigen klar, daß auch die gräflichen Besitzer, so wie die Stiftsherren, über das ursprüngliche Verhältniß dieser Kapelle zur Stift nichts sicheres wußten, und nur an Sagen und auf Lokalumstände gegründete Vermuthungen sich halten mußten. Es ergibt sich ferner daraus, daß die später so sehr hervorgehobene historische Wichtigkeit dieses Ortes als der Hinrichtungsstätte der Stadtpatrone von Zürich noch nicht einmal als Sage im Umlaufe war, da sonst die Chorherrenstift gewiß nicht würde unterlassen haben, diesen gewichtigen Umstand bei den Grafen mit besonderm Nachdruck zu Gunsten ihrer Bitte geltend zu machen. Ja, es ließe sich vielleicht sogar der Zweifel aufwerfen, ob diese Wasserkirche anfänglich auch nur unsern Stadtheiligen geweiht gewesen? (denn warum hätte sie erst noch, wie die Urkunde ausdrücklich besagt, denselben zu Ehren, der Stift St. Felix und Regula geschenkt werden müssen, wenn sie schon eben ihnen zu Ehren erbaut war?) Dem sei jedoch, wie ihm wolle, so viel geht aus diesen Urkunden mit ziemlicher Gewisheit hervor, daß die Wasserkirche bis auf jene Zeit ihrer Bedeutung nach nur eine schlichte Hauskapelle der alten Landgrafen und nunmehr der Edeln von Hottingen als Kyburgischer Lehenträger war. Diese Lehenträger mußten, falls jene Schenkung gültig sein sollte, nun auch solches Lehen in die Hand ihrer Lehenherren freiwillig aufgeben; was sie, nämlich Ritter Burkhard von Hottingen und Ulrich, sein noch minderjähriger Nefse, Sohn seines verstorbenen Bruders, Ritter Arnolds, wirklich thaten mittelst einer am Sonntage Oculi den 18. April 1256 im Capitelhause der Stift ausgefertigten Abtretungsurkunde¹⁵⁾, worin unter den anwesenden Zeugen der erste eben jener Otto, Dekan in Kilchberg, erscheint, vermuthlich als Senior der Familie, dem auch, jener Schenkung ungeachtet, das Rectorat (Kilchherren-Amte) der Wasserkirche bis zu seinem Ableben ungeschmälert blieb, laut der Bestätigungsurkunde, welche Bischof Eberhard über diese kirchliche Schenkung der Stift ertheilte¹⁶⁾.

Die Kapelle war dem äußern Ansehen und ihrer architektonischen Structur nach ein sehr stattliches und solides Bauwerk und von der jetzigen Kirche nicht eben bedeutend verschieden¹⁷⁾, wenn man dasjenige, was Bartenstein in seiner Legende von ihr berichtet, mit dem Resultate der neuesten Nachgrabungen zusammenhält. Mit dem Chor, dessen Gestalt sich nicht mehr bestimmen läßt, ebenfalls nach Süden gerichtet,

15) Diese Urkunde findet sich in Beilage C.

16) In dieser Bestätigungsurkunde dat. 21. Jan. 1257 heißt es nämlich: „Wir haben beschlossen zu gestatten, daß ihr (die Stiftsherren) die Wasserkirche, welche an eure Kirche gränzt, nach Abtreten oder Absterben Otto's des Leutpriesters von Kilchberg, der „sie gegenwärtig im Besitze hat, rechtskräftig besitzen möget.“ S. Beilage D.

17) Das hier voranstehende Kupfer stellt freilich nicht die alte Capelle, von der keine Abbildung mehr vorhanden ist, sondern die jetzige Wasserkirche dar, aber wie sie aussah vor der Reformation und nach dem ältesten Bilde von ihr in einem Gemälde der Stadt Zürich auf zwei hölzernen Tafeln, welches, aus dem ersten oder zweiten Jahrzehend des XVI. Jahrhunderts herrührend, einst in der Großmünsterkirche über den Gräbern der Märtyrer gehangen haben soll, und gegenwärtig von der hiesigen antiquarischen Gesellschaft aufbewahrt wird.

hatte sie denselben nördlichen Schild oder Giebel, welchen das jetzige Gebäude hat¹⁸⁾, nur war sie ungefähr drei Fuß schmaler und daher auch verhältnißmäßig (7 bis 8 Fuß) kürzer und niedriger; der Fußboden lag etwas tiefer als der der jetzigen Kirche¹⁹⁾; die Decke war, wenn Vartensteins Angabe richtig ist²⁰⁾, ein zierliches aber schweres steinernes Gewölbe mit vergoldeten Schlüsselsteinen, das Gewölbe selbst ganz blauer Grund und mit goldenen Sternen besät. Nach Art der Privatkapellen war sie ohne Thürmchen und Glocke²¹⁾. Rings um die Kapelle lief, wie um die jetzige Kirche ein erhöhter schmaler gemauerter Rand oder Umgang (ambitus). Der Eingang in die Kapelle war dem Hottingerthurm gegenüber auf der Ostseite, zu welchem von dem Gestade eine kleine Brücke hinüber führte²²⁾. Erst als die Wasserkirche, die wohl lange vor Erbauung der obern Brücke existirte, nach dem Uebergange an die Stift jene große Berühmtheit und Wichtigkeit erlangte, die sie bis zur Reformation beibehielt, ward die alte Thüre zugemauert, und an der Giebelseite auf der obern Brücke selbst ein neuer Eingang, durch welchen man nun mehrere Stufen in die Kirche hinabsteigen mußte, angebracht, und bis zu welchem und über welchen die Stadt eine niedrige hölzerne gedeckte Halle, ein Helmhaus²³⁾ aufführen ließ. In diesem wurden häufiger als in der Wasserkirche selbst Vergleiche geschlossen, Schiedsrichterprüche ausgefertigt u. s. w.²⁴⁾ Ja, der Rath selbst beschloß, daß nunmehr auch der Schultheiß sein Gericht, das auf öffentlicher Ding- oder Gerichtsstatt an freier Reichsstraße gehalten wurde, unter diese Vorhalle als einen offenen und doch gegen die rauhe Witterung geschützten Ort verlegen solle²⁵⁾. Ein Ort, den aber auch die Bettler sehr bequem für sich fanden, welche, wie heut-

18) Vartenstein sagt in seiner Legende (S. 136.) ausdrücklich: „Beim Abbruch der alten Capelle blieb der Mantel oder Gybel „ganz und gar sian vornen by dem Helmhus, wann er nüt breifhaftig war.“

19) Schon im Jahr 1791 ward bei Anlaß des neuen Helmhausbaues der wieder entdeckten Mineralquelle in der Wasserkirche selbst nachgegraben, da diese Nachgrabung aber unvollständig und für unsern Zweck nicht hinreichend war, so wurde im abgewichenen Spätjahr eine neue sorgfältige Nachgrabung vorgenommen. Diese letztere zeigte, daß der Estrich der alten Kirche überall 13 Zoll unter dem Fußboden der gegenwärtigen sich befindet. Eben dieser Nachgrabung zufolge liegt 2 Fuß 1 Zoll unter diesem letztern ostwärts wiederum Gemäuer und ein mit viereckigten Backsteinen besetzter Boden. Ob dieses der Fußboden eines noch ältern Gebäudes oder irgend ein anderes Paviment war, ist nicht mehr zu ermitteln.

20) Man sehe dessen Legende S. 135.

21) Das Zeichen zur Messe in der Wasserkirche ward vom Münsterthurm gegeben. Es heißt in der Ordnung der Messen der Caplane beim Großmünster, zu welchen auch derjenige der Wasserkirche gehörte: „Zur Messe des Caplans in der Wasserkirche wird „geläutet nach dem Offertorium der Leut- oder öffentlichen Messe (Missa popularis) (beim Großmünster).“ Erst das jetzige Kirchengebäude erhielt ein eigenes Geläute.

22) Man fand bei Abbruch des alten und Erbauung des jetzigen Helmhauses noch die Pfähle, auf welchen das Brücklein ruhte. Siehe den Bericht der Herren Curatoren der Bürgerbibliothek an den Rath d. 18. Dec. 1791.

23) Helmhaus oder altddeutsch „Helnhaus“ — von helen d. i. hülen, hüllen, in etwas Hohles hineinstecken, daher bergen, decken, verdecken — heißt eine offene oben mit einem Sparrendache (wie die spitzigen Thurmhauben, daher Helme genannt) gedeckte Halle, insbesondere Vorhalle einer Kirche, die den Eingang derselben deckt, und die außerhalb der Kirche Stehenden gegen rauhe Witterung schützt, eine Benennung, die noch heutzutage im Kanton Glarus gebräuchlich ist; wir haben dafür das Wort „Vorzeichen“. Dieses Helmhaus ist auf unserm Kupfer sehr genau abgebildet; es stand anfänglich auf hölzernen Pfählen und ward erst 1514 auf steinerne Pfeiler gesetzt.

24) So ward im Jahr 1259 zwischen dem Probst der Stift und der Aebstin beim Fraumünster wegen Nichtsetzung von Bäumen in die Neben zu Signau ein Vergleich abgeschlossen, »ante capellam, quae dicitur aquatica in Turego.« (Stiftsurkunden.) Ebenso 1290 ein schiedsrichterlicher Spruch zwischen Heinrich ab Dorf, Burger Zürich, und Bruder Siegfried, Commenthur im Oesent, gefällt und in Schrift verfaßt »in lobio (in der Laube) ante capellam, quae dicitur aquatica.«

25) Darauf bezieht sich der Rathesbeschuß vom Jahr 1324. „Ein Schultheiß soll anfaßen richten, so man in der Wasserkilchen „gesungen hat (die Messe) oder so man in den Rath geläutet hat, und soll das Gericht wahren bis man Fronmesse (das Hochamt) „gesungen hat (im Münster).“ Jedoch nicht erst in diesem Jahre ward des Schultheißens Gericht dorthin verlegt. Schon 1290 ward z. B. einer Frau Anna von Iberg ein Vogt gegeben durch den Schultheiß „vor Gericht unter (vor der) Wasserkilchen.“ Dieses Gericht ward dort gehalten bis zum Jahr 1414, wo Bürgermeister, Rath und Zweihundert einhelliglich erkannten, daß man das Gericht „so „bisher unter (vor) der Wasserkilchen gewejen ist, daß man das nun hinahin alle Samstage früh an der Stangen halten solle.“

zutage noch in Italien, auch bei uns sich vor die Eingänge der Kirchen und namentlich vor die Thüre der Wasserkirche lagerten²⁶⁾.

Nachdem die Stift, nach dem Ableben des Dekans Otto in Kilchberg, nunmehr in den gänzlichen Besitz der Wasserkirche eingetreten, war ihr Bestreben darauf gerichtet, dieselbe dadurch in den Ruf einer ausgezeichneten Wichtigkeit und besondern Heiligkeit zu bringen, daß ihr die engste Beziehung auf das Märtyrertum der hochgefeierten Schutzheiligen der Stadt beigelegt wurde. Schon in der bereits erwähnten Bestätigungsurkunde des Constanzischen Bischofs deutet eine Stelle auf diese Beziehung hin, indem er den frommen Zweck rühmt, welchen die Stift in Erwerbung der Wasserkirche habe, die heiligen Märtyrer St. Felix, Regula und Exuperantius zu verehren bei dem Orte (circa locum) wo sie sollen gelitten haben. Diese höchstwahrscheinlich dem Bittschreiben der Stift selbst an den Bischof entlehnten Worte bezeichnen, der ältesten Legende gemäß, den Ort der Hinrichtung der Märtyrer noch unbestimmt und als in der Nähe der Wasserkirche befindlich, welche eben darum der Verehrung jener Heiligen gewidmet werden sollte. Aber schon siebzehn Jahre später (im Jahr 1274) führte die Stift eine ganz andere Sprache. Sie nennt die Wasserkirche jetzt „die hochheilige Kapelle, welche der Grund und Ursprung des Heils, ja des Daseins „unserer ganzen Stadt geworden²⁷⁾.“ Bei dem Wunsche und Bestreben, diesem Kirchengebäude ein solches Ansehen zu verschaffen und es mit dem Glanz einer vorzüglichen Heiligkeit zu umgeben, als Denkmal jener Stadtheiligen, kam den Geistlichen die alte Legende sehr zu Statten, nach welcher St. Felix und Regula „vom Limmatgestade, wo sie enthauptet worden, ihre Häupter noch 40 Ellen den Hügel hinan getragen „hätten, wo sie in großen Ehren ruhen“. Dieser vierzig Ellen von der Ruhstätte der Heiligen entfernte Platz mußte natürlicher Weise allernächst der Wasserkirche zu suchen sein; und da diese in gerader Linie unter dem Chor des Münsters steht, wie so nahe lag da die erwünschte Vermuthung, daß die Heiligen auf dem Inselchen selbst enthauptet worden; und wie leicht war es für die Stiftsherren bei der immer steigenden Heiligenverehrung, erst sich selbst und dann auch die Laienwelt in Zürich zu bereben und zu überzeugen, daß dieß wirkliche Thatsache, daß gerade hier die Märtyrer ihr Blut vergossen, und ihnen zu Ehren eben auf dieser ihrer Todesstätte von christgläubigen Seelen, oder sogar von Karl dem Großen selbst, eine Kapelle sei erbaut worden, zumal ja der Ursprung der Kapelle und auch ihr Patrocinium²⁸⁾ unbekannt war.

Bis ins achte Decennium des dreizehnten Jahrhunderts war unsere Kapelle auch ohne einen eigens geordneten Priester. Erst im Jahr 1284 beschloß die Stift einen eigenen und beständigen Caplan²⁹⁾ mit einer angemessenen Prébende³⁰⁾ für sie zu bestellen, der dann auch in der Folge vor allen übrigen Caplanen,

26) Der Bürgermeister und der Rath sind übereinkommen: „Ewer dekenen (wer irgend einen) dürftigen fertiget und leit ze der Wasserkilchen, daß der git 1 fl. ze Buße als dick es geschicht; und soll derselbe Schilling des Rathes knechten werden, durch daß sy dester förderlicher daruf warten und sehen und die dürftigen wider von dannen fertigen. Actum sub baptistalibus 1343.“ Älteste Stadtbücher.

27) „Sanctissima illa capella, quæ totius nostræ civitatis et salutis origo extitit et fundamentum.“ In der Appellationschrift der Stift an Kaiser Rudolf I. in einem Baufreit mit Ritter Burkhard von Hottingen als Inhaber des Hottingerthurmes, dat. 18. Mai 1274. S. Scheuchzers Diplomata helvetica Nro 639 c.

28) Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß die Wasserkirche ursprünglich St. Felix und Regula schon geweiht war, entschieden ist es jedoch keineswegs, da das Patrocinium auch in der Schenkungsurkunde gar nicht näher bezeichnet, sondern sie einfach die Wasserkirche genannt wird.

29) Er war im Ganzen der zweite Caplan, welchen die Stift für ihre gottesdienstlichen Verrichtungen bestellte. Bis auf das Jahr 1281 hatten die Chorherren noch gar keine Caplane; sie besorgten den Gottesdienst allein. Erst im benannten Jahre ward ein Caplan für U. L. Frauenkapelle am Kreuzgang, wo die Weisengruft war, gewählt. Von da an häufte sich mit den Altären und den auf ihnen gestifteten Pfründen die Zahl der Caplane so, daß sie zuletzt auf 32 stieg.

30) Die Bestallungsurkunde ist datirt Anno Domini MCCLXXXIV. in festo Vitalis Martyris (28. April). Siehe Beilage E. In dieser Urkunde, in welcher von Probst und Capitel die Wasserkirche bereits ausdrücklich als «Capella ubi sancti Martyres Felix, Regula et Exuperantius fuerunt pro Christi nomine decollati» bezeichnet ist, wird der Priester Walther Chorwart zum ersten Caplan derselben ernannt, und ihm die Prébende bestimmt, welche bald nachher durch Vergabungen und auf andere Weise bedeutend vermehrt (S. Necrologium Capellanorum von Jacobus Rufus (Noth) Caplan St. Blasii Altars im Jahr 1306 geschrieben und auf der Stadtbibliothek befindlich), und später auch mit einem Pfrundhaus versehen wurde.

welche später bei der Wasserkirche angestellt wurden, den Rang hatte. Im Jahr 1288 sodann ward die Wasserkirche mit ihren beiden Altären von dem bischöflich Constanzischen Generalvikar, der sich in seinem Indulgenzbrieife von demselben Jahre³¹⁾ Frater Joannes Lethoviensis Episcopus, ordinis Fratrum Domus Theutonicæ nennt, geweiht, die Kirchweihe auf den nächsten Sonntag nach Kreuzerhöhung gesetzt, und den andächtigen Besuchern der Kapelle, so wie allen die zur Unterhaltung derselben beitragen, der gewohnte vierzigtägige Ablass ertheilt. Es ergibt sich aus diesem Briefe, daß damals die Wasserkirche schon mit zwei Altären, beide den Heiligen St. Felix und Regula geweiht, ausgestattet war, von welchen der eine, wahrscheinlich der ältere und ursprüngliche, vorn im Chore stand, und der obere Altar hieß, zum Unterschiede von dem zweiten, welchen man den untern nannte, da er um ein Bedeutendes tiefer angebracht war. Es befand sich nämlich ungefähr in der Mitte der Kirche, doch etwas näher der Chorseite, eine Vertiefung, Gruft, Krust, Krypta genannt, wie man die halb- oder ganz unterirdischen Räume in den Kirchen hieß. Diese Gruft hatte eine Tiefe von etwa 20 Fuß und war, mit Ausnahme der Nordseite, wo man ein paar Stufen hinabstieg, mit einer Mauer eingefast, die einige Schuhe über die Ebene des Estriches erhöht war, vielleicht auch mit einer kleinen Decke überwölbt³²⁾. Hier stand auf einer großen Steinplatte, als auf seiner natürlichen Unterlage, von welcher aber die Legende erzählte, daß auf ihr die beiden Heiligen seien hingerichtet worden, und die Blutspuren davon noch vorhanden seien³³⁾, der untere Altar, welcher auch den Namen hatte „Altar in der Gruft.“

Eine andere Merkwürdigkeit dieser Kapelle war der Brunnen d. h. die Cisterne, die sich eben in dieser Gruft unter jenem Altar befand, was sich aus dem Zeugnisse Brennwalds³⁴⁾ und Bartensteins³⁵⁾ als Augenzeugen, so wie auch aus einem Rathsbeschlusse vom Jahr 1556³⁶⁾ ergibt, und was frühere und spätere Nachgrabungen auf dieser Stelle als unzweifelhaft bestätigen³⁷⁾. Auch dieser Brunnen war mit der Geschichte von St. Felix

31) Er ist datirt anno domini MCCLXXXVIII crastino Karoli regis, Indictione prima. Siehe Beilage F.

32) Bei der jüngst vorgenommenen sorgfältigen Nachgrabung ward der unterste Theil dieser Krypta wieder aufgedeckt. Man fand sie 20 Fuß lang und 11 Fuß breit und ganz mit Steinplatten angelegt. Ihr Boden liegt 2½ Fuß unter dem Boden der jetzigen, und 18—20 Zoll unter dem Estrich der frühern Kirche. Ihre Vertiefung war überall mit Ausnahme der Nordseite mit einer Mauer eingefast, welche wohl 3 bis 4 Fuß über die Ebene des Estrichs erhöht, und an welcher auf der innern Seite mit grauer und weißer Farbe Quader angemahlt waren. In der südöstlichen Ecke steht eine Stufe oder Erhöhung 9“ hoch, 10“ breit und 15½“ lang, deren Bestimmung sich nicht angeben läßt. Der Eingang war nördlich, wo man auf zwei kleinen Stufen in die Krypta hinab stieg. So war sie nämlich seit der Ausführung des jetzigen Kirchengebäudes beschaffen, indem nach Bartensteins Erzählung damals auch die Krypta oder die Kapelle in der Kapelle war erneuert und wahrscheinlich erweitert worden. Er sagt nämlich in seiner Legende: (S. 92 ff.) „Da machten die Cristen Menschen eyn Cappell an die Statt uf dem Stein über das Blut, das sie vergossen hatten. Und geschahen do alle „Bytt on Underlasung groß Wunder und Zeychen unz das sich verlouffen hatten nünhundert Jar das dise Wunder und Zeychen nye „verschynend an diser Statt von der Bytt der Marterer unz uff dye Bytt, do geschah, das man die alten Capell ernüeren wolt, und die machen, dye nun oder jetzt stad an der Statt yn der Wasserkilchen, die man nempt die Krust.“

33) Bartenstein am angeführten Orte: „Und do man kam bis uff den Steyn, do ward ihr Blut als frisch funden, und beschowet „von Mannen und von Frowen, als damals da es von ihnen vergossen ward.“

34) Nach dessen oben S. 4. angeführten Worten: „Da sie jetzt ihr Spiß wolten nemen by einem Brunnen, so diser Zyt in der „Krust under dem Altar in der Wasserkilchen yngefast ist.“

35) Bartenstein sagt nämlich in seiner Legende: (S. 136.) „Ausgenommen die Kappell oder Krust hie unden mit ihrem Altar, der uff dem Brunnen und Blatten stat, da die seligen Marterer u. s. w.“

36) Dieser Rathsbeschluß vom 3. Juni 1556 lautet: „Mr. Georg Müller soll das Gewölß in der Wasserkilchen, da der Brunnen gestanden, einfassen und beschließen, daß die Bauern die Zwischen, so sie nicht verkaufen und einstellen müssen, allda „behalten können bis zum andern Markt.“

37) Bei der Nachgrabung im Jahr 1791 ward der Born oder Sodbrunnen in seiner ehemaligen Gestalt noch vollkommen erhalten gefunden, wie er auf dem über jene Nachgrabung aufgenommenen Plane abgebildet ist. Die spätere Nachgrabung fand nur noch den Ort, wo er unzweifelhaft stand, und die Stücke der (1791, wie es scheint) zerschlagenen obern Randeinfassung. Er war auf einem Findling erbaut, der 6½ Fuß unter den jetzigen und 4 Fuß unter den Boden der Krypta hinab ging, und hatte ein von Quaderstücken aufgeführtes rundes Rohr (Hals) mit einem Diameter von 1 Fuß 6 Zoll, welches durch die runde Oeffnung einer Steinplatte hervortrat. Er stand übrigens nicht in der Mitte zwischen den beiden längern Seiten der Krypta, sondern weit näher der östlichen.

und Regula in Verbindung gebracht vermittelt der Sage, es hätten dieselben sich anfänglich bei diesem Brunnen aufgehalten, und wären daselbst von den Dienern des Decius gefangen worden³⁸⁾, als sie eben ihr einfaches aus Wasser und Brot bestehendes Mittagmahl genossen hätten, wie ihr noch vorhandenes Trinkgefäß beweise³⁹⁾. Auch diese Sage muß sich bald nach der Erwerbung der Wasserkirche durch die Stift gebildet haben, da schon im Jahr 1333 in einem Reliquienverzeichnisse der Großmünsterkirche ein gläsernes Fläschchen (*vasculum vitreum*) der heiligen Märtyrer vorkommt⁴⁰⁾. Aber wie kam wohl dieser Sod, der nun der heilige Brunnen genannt ward, in diese Kapelle? Aller Wahrscheinlichkeit nach war er auf diesem Inselchen vorhanden, ehe irgend eine Kapelle hier erbaut war. In jenen alten Zeiten, wo man in Zürich an frischem Quellwasser Mangel hatte, und sich daher mit Sodwasser behelfen mußte⁴¹⁾, ward gewiß jede Gelegenheit sorgfältig benützt, wo ein Sodbrunnen errichtet werden konnte. Nun drangen ohne Zweifel — was ja auch später bei Abbrechung des alten und Erbauung des jetzigen Wasserkirchgebäudes bei damaligem außerordentlich niedrigem Wasserstande wiederum der Fall war — so oft bei sehr kleiner Limmat das noch leere Inselchen sich aus dem Wasser hob, aus dem trockenen Boden kleine Wasseradern hervor, welche ein ganz anderes, reineres und leichteres Wasser zu Tage förderten, als das See- und Limmatwasser, wahrscheinlich eben diejenige schwache Mineralquelle, welche bei Erbauung des jetzigen Helmhauses wieder zum Vorschein kam, gegenwärtig an der obern Ecke der Wasserkirche gesammelt ist, und wovon in der Folge ausführlicher die Rede sein wird. Diese erwünschte Quelle bemühte sich dann der landgräfliche Inhaber des sogenannten Hottingerthurmes und jenes dazu gehörigen Inselchens in einen wohlverschlossenen Sod zu fassen, um sich ihrer zum Gebrauche zu bedienen. Später ward nun eine Hauskapelle auf das Inselchen gebaut, und wie nicht anders möglich war, der Sod in dieselbe eingeschlossen, und damit man desto bequemer zu ihm gelangen könne oder der Gebrauch der Kapelle durch ihn desto weniger gehindert werde, eine Vertiefung — was später die Gruft hieß — um ihn her gegraben. Als jedoch in der Folge entweder Limmatwasser mit der Quelle sich vermengte, oder wahrscheinlich letztere sich anderswohin verlor, und dadurch der Sod versiegte, ward er als unbrauchbar verlassen, und niemand kümmerte sich weiter um ihn, zumal auch die Kapelle selbst, in der er sich befand, Jahrhunderte lang wenig beachtet und noch seltener benützt wurde. Erst da die Wasserkirche, nachdem sie Eigenthum der Stift geworden, als die St. Felix und Regula Kapelle, wofelbst die Heiligen ihr Blut vergossen, in großen Ruf gekommen war, suchte man auch dem dort vorgefundenen alten ausgetrockneten Born eine auf ihre Geschichte sich beziehende Bedeutung beizulegen. Und da die Legende sagte, die Heiligen seien gefangen genommen worden beim Mittagmahl, als sie eben mit einfacher Speise und Trank sich erquickten, wie glaubwürdig schien nun die Behauptung, eben dieser Brunnen sei der Ort gewesen, wo die Heiligen sich aufgehalten und gelehrt haben, und wo ihre Gefangennehmung erfolgt sei. So ward denn auch er als ein altes Denkmal der Märtyrer geehrt und „der heilige Brunnen“ genannt.

Da auch in Zürich mit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts der Eifer erwachte und im Laufe desselben immer höher stieg, neue Altäre zu stiften oder die schon vorhandenen mit Pfründen zu versehen⁴²⁾,

38) Brennwald in seiner Chronik. Siehe Note 34.

39) Bartenstein S. 35: „Und do liessent sy sich nyder yn ellender armen Menschen Wyß und machten ihnen selben armes Hütsly „do sy ir Wohnung ynn haben wolten, und do lebten sy mytt Armutt und mit kranker Hab mit Mäßsigkeytt am essen und am drinken, als dan yr Drinkfäßly noch wol bewyset, und yres Lebens ein Urkund gibt.“

40) Siehe Uebergabe des Kirchenschazes an den neuerwählten Custos oder Thesaurarius Chorherr Rudolf Brun unterm 25. Hornung 1333 in Hott. Hist. Eccles. T. VIII. p. 176 ff. Und diese Reliquie fand sich noch zur Zeit der Reformation vor bei der Uebergabe der Sakristei an die Obrigkeit (2. October 1525), wo in dem dabei aufgenommenen Inventar auch zum Vorschein kommt. „Der seligen „Märtyrer Fläschlin in einer silbernen Büchß.“

41) Bis auf das Jahr 1430 hatte Zürich lauter Sodbrunnen. In benanntem Jahre ward der erste Röhrenbrunnen und zwar im Rennweg errichtet.

42) Die meisten Altäre beim Großmünster (wenigstens fünfzehn an der Zahl) wurden in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts entweder ganz neu errichtet oder Pfründen dazu gestiftet, wozu die Stift jedesmal 20 Mark Silber aus ihrem Vermögen beisteuerte.

so läßt sich begreifen, daß namentlich die Wasserkirche vorzugsweise damit werde bedacht worden sein. So geschah es auch. Im Jahr 1324 ward von Heinrich Zuffenthal Bürger von Zürich und seinem Eheweibe auf rechter Seite in der Wasserkirche zu Ehren der heiligen drei Könige ein Altar errichtet in Verbindung mit dem Priester Johannes von Buchhorn, der selbst dieses Altars erster Präbendar war. Im Jahr 1338 stiftete der Chorherr Rüdiger Schwend mit Beihilfe von Probst und Capitel links auf Seite des Hottingerthurmes dem eben genannten Altare gegenüber einen Altar nebst Präbende, dem heiligen Stephanus und Laurentius geweiht, dessen erster Präbendar Johann Schiri war. Im Jahr 1342 stiftete sodann der Ritter Jakob von Glarus, Bürger von Zürich, eine Präbende für den obern St. Felix und Regula Altar, der im Chor stand, und dessen erster Präbendar Ulrich von Glarus wurde. Es befanden sich also im XIV. Jahrhundert bereits vier Altäre in dieser Kapelle, zu welchen im folgenden Jahrhundert noch zwei neue hinzu kamen. Es stiftete nämlich im Jahr 1441 Johannes Amts und seine Ehegattin Regula von Oetis einen Altar, „nächst der Thüre bei dem großen Kreuze“ zu Ehren des heiligen Kreuzes nebst einer Pfründe und dazu gehörigem Pfrundhause in der Neustadt. Und im Jahr 1467 stifteten der Priester Burkhard Griesenberg und die Bürger Johannes Jay und Marx Röubli noch einen Altar dem heiligen Antonius zu Ehren, dessen erster Caplan eben dieser Burkhard Griesenberg wurde. So prangte diese alte Kapelle gegen das Ende des XV. Jahrhunderts nun mit sechs Altären von eben so vielen Caplanen bedient, welche alle von der Stift abhängig und beim Gottesdienste der Stiftskirche Hülfe zu leisten verpflichtet waren, und sie wurde nicht nur zahlreich von devoten Laien, sondern auch an gewissen Tagen von dem gesammten Clerus der Stift sowohl als der Abtei in feierlichen Prozessionen besucht⁴³).

Eine Kapelle, von welcher, nach der Behauptung der Stift, wie wir oben sahen, der Ursprung und das Heil unserer ganzen Stadt ausging, konnte von dem Rathe von Zürich unmöglich unbeachtet bleiben. Bei dessen Bestreben schon seit der Brunischen Regimentsänderung, und das sich in dem XV. Jahrhundert immer unverkennbarer kund gab, das Besitzthum der Stadt innerhalb und außerhalb des Stadtbannes zu erweitern, und besonders die geistlichen Stiftungen in der Stadt in ihren Rechten, Freiheiten und Besitzungen immer mehr zu beschränken, und von sich abhängig zu machen⁴⁴), darf es uns nicht wundern, wenn es ihm darum zu thun war, und auch wirklich gelang, das Eigenthumsrecht über die Wasserkirche, ihren Grund und Boden an sich zu bringen. Bei welcher Veranlassung und durch welche Mittel dieses geschah, sei es, daß er die Wasserkirche als die älteste Kapelle der Stadt, oder den Boden, worauf sie stand, als Reichsboden ansprach, oder daß die Stift ihm das Gebäude aus andern Gründen abtrat — läßt sich nicht mehr ermitteln. Gewiß ist es, daß der Rath schon zu Anfange des XV. Jahrhunderts das Oberaufsichts- wo nicht das Eigenthumsrecht über dasselbe ausübte. Denn unterm Jahr 1407 findet sich in den alten Rathsbüchern zum ersten Mal ein „Baumeister (Bauherr) und Pfleger der Wasserkirchen“ in der Person des damaligen Stadtschreibers Conrad Kienast, und die Abnahme seiner Rechnung um das Einnehmen und Ausgeben derselben vor einer Rathsverordnung (Kommission) nebst der obrigkeitlichen Guttheilung aufgezeichnet⁴⁵). Von da an ununterbrochen sehen wir vom Rathe einen Pfleger der Wasserkirche bestellt, welcher das Gebäude in Ehren halten, das Nöthige an Kirchengeräthen, so wie das Oel für die Lichter anschaffen und die Besoldung des Sigristen

43) So z. B. an St. Felix und Regula Tag, und (gemeinschaftlich) das Stift der Probstei und Abtei) am Tage vor der Auffahrt in der sogenannten Kreuz- oder Wittwoche. Siehe Breviarium chori Thuricensis. Stadtbibl. Mscr. F. 173.

44) Man denke nur an das schon frühe sich zeigende und planmäßig fortschreitende Streben des Rathes, der einst so mächtigen und selbst über die Stadt gebietenden Fraumünsterabtei ein Hoheitsrecht um das andere zu entreißen; auch ihr aus seiner Mitte Pfleger zu setzen, die sich in alle ihre weltlichen Angelegenheiten und innere Haushaltung mischten, und vor welchen nebst einer Abordnung des Rathes sie sogar ihre jährliche Rechnung ablegen mußte, so daß sie nach und nach auch den letzten Schatten ihrer Unabhängigkeit verlor, bis sie endlich (1524) ganz in die Gewalt der Stadt überging.

45) Actum VIII. die Majj 1407. (Älteste Stadtbücher Th. II. Bl. 113. b.)

auszahlen, dagegen dann die Zinse und übrigen Einkünfte der Kirche einnehmen, und über die ganze Verwaltung dem Rathe Rechnung ablegen mußte, welche dann auf das Stadtbuch geschrieben wurde⁴⁶). Sie hatte nämlich ein wiewohl ganz kleines Kapellengut, welches in einigen Zins- und Kernengültern bestand, die von Zeit zu Zeit an die Kirche von Privatpersonen waren vergabet worden, in dem Ertrag der Nüsse von den Nußbäumen auf den Stadtgraben um die große und kleine Stadt, welche der Kirche ausschließlich zugesichert waren zur Unterhaltung der nöthigen Dellichter, und endlich in dem Gelde, welches in den neben dem großen Kreuze in der Kirche aufgestellten Opferstock („Wüchs“) eingelegt ward. Noch mehr, der Rath verließ am Ende dieses Jahrhunderts von sich aus auch das Sigristenamt, so wie die Stelle eines Organisten in der Wasserkirche (nachdem sie bei Auführung des jetzigen Gebäudes auch eine Orgel erhalten hatte). Da er erhielt zuletzt auf sein Ansuchen von Pabst Sixtus IV. die Bewilligung, auch in Besetzung der obersten Caplaneipfründe mit der Stift abzuwechseln, was sonst dem Pabst zukam, und demzufolge die Stelle in den sechs sogenannten päpstlichen (ungeraden) Monaten zu besetzen, während hingegen die Stift die Pfründe zu verleihen hatte, so oft dieselbe in einem der sechs übrigen (geraden) Monate erledigt wurde. Auch benutzte jetzt der Rath sein Recht auf die Wasserkirche dazu, die, welche irgend einer verläumderischen Aussage über Semanden waren überwiesen worden, zum öffentlichen Widerruf derselben in dieser besuchtesten Kapelle zu verurtheilen⁴⁷).

Noch erwähnen wir endlich zweier bemerkenswerther Auftritte, welche in der Wasserkirche, der eine zu Anfange, der andere in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts Statt fanden.

Aus den Rathes- und Richtbüchern von 1418 ergibt sich, daß in diesem Jahre unter einem großen Gedränge zuschauenden Volkes „arme Frauen in der Wasserfilchen tanzeten.“⁴⁸) Daß hier kein profanes Schauspiel vorging, versteht sich wohl von selbst, da die Heiligkeit der Kirchen in den Augen der damaligen Zeit zu groß war, als daß diese zu irgend einer weltlichen Belustigung oder zu profanen Kunststücken hätten geöffnet werden wollen. Vielmehr waren außer allem Zweifel jene „armen Frauen“ solche, die hier den sogenannten St. Veitstanz tanzten. Bekannt ist nämlich die Tanzwuth, welche als furchtbare Volkskrankheit sich im Mittelalter vornämlich in Deutschland in verschiedenen Zeitpunkten kund gab. Nicht bloß Einzelne, sondern Schaaren sogar von Männern und Weibern durchzogen besonders die Rheingegenden; Hand in Hand schlossen sie Kreise, und ihrer Sinne anscheinend nicht mächtig, tanzten sie auf den Straßen und in den Kirchen stundenlang in wilder Raserei ohne Scheu vor den Umstehenden, oder forderten diese auf, mit ihnen zu tanzen, und ihnen so in ihren Nöthen zu helfen, ein Tanz, den sie dann allein oder mit andern fortsetzten, bis sie erschöpft niederfielen. Dann klagten sie über große Beklemmung, als ob ihnen der Tod bevorstehe, bis man ihnen den Unterleib mit Tüchern, womit sie meist umgürtet waren, zuschnürte, oder — noch ein-

46) „Im Jahr 1439 am Donnerstag nach St. Jakobstag legte Hans Wüst über die Wasserfilchen (deren Pfleger er bereits mehrere Jahre war und bis 1452 blieb) Rechnung ab. Er verrechnet, daß er der Kilchen an Serchen (Altardecken) und andern Gezierden „seit dem Tag, da er Pfleger ist gewesen, verbuwen hat 137 H 15 s. . . . Und sind also by der Rechnung von eines Rats Geissen „gewesen Hans Brunner der elter und Hans Grebel. Demnach ist die Rechnung bracht für Rat, die hand an der Rechnung begnügt und „hand Hansen Wüsten die Pfügnuß fürbas befohlen und die Rechnung uf ihre Stadtbuch heißen schriben. (Stadtbuch T. IV. Abth. II. Bl. 16 a.)

47) Diese Pfründe allein hatte die Stift zu vergeben, da hingegen die Caplane für die übrigen Altäre ihr nur von den Stiftern dieser Privatpfründen und Altäre zur Bestätigung präsentirt wurden.

48) Unter vielen Beispielen nur eines zum Belege: „Wenn Hans Hünikon in unser Statt kommt, soll man ihn haften und soll er über Nacht im Turn liegen und soll dann mit einem Ratsknecht in die Wasserfilchen gan an einem Suintag so der Lüten allermeist ist, und soll da öffentlich reden: Was ich von den Langenörllinen gerebt hab, daß si eines Juden Löwen Sun kuppelt sollend haben, das hab ich si angelogen und hab inen Unrecht getan.“ Rathes- und Richtbücher von 1439 Bl. 203 b.

49) Rathes- und Richtbücher von 1418 und 1419 Bl. 137. Heini Murer sagt vor Gericht, „daß es sich gefügt, daß er in der Wasserfilchen stund und den armen Frowen zulugte, die da tanzeten; da käme Heini Harnischmacher und wollte den Frowen eine Wite machen, daß der Luft zu ihnen ginge, und stieß die Leute hinter sich.“

facher aber roher — wozu sie selbst aufforderten, mit Faustschlägen und Fußtritten auf den Unterleib ihnen half. Wo diese furchtbare Nervenkrankheit vollkommen entwickelt war, da begannen die Anfälle mit epileptischen Zuckungen. Bewußtlos und schnaubend fielen die Behafteten zu Boden, und Schaum trat ihnen vor den Mund; dann sprangen sie auf und hoben ihren Tanz an mit unheimlichen Verzerrungen. Staunen und Entsetzen ergriff Jedermann, und wo ein solcher Auftritt vorging, da lief das Volk haufenweise zusammen, um sich mit gierigen Blicken an diesem grauenvollen Schauspiel zu weiden, wobei Viele durch diesen Anblick erschüttert von gleichem Uebel befallen wurden⁵⁰). Man leitete diese Erscheinung von übernatürlicher Ursache her, sah ein Teufelswerk in ihr, betrachtete solche Leute als von bösen Geistern Besessene, und suchte Hülfe für sie bei der Kirche durch Weihwasser, Messelesen, Beschwörungen und Exorcismen von Seite der Geistlichen. Man nannte jene Raserei den St. Veits tanz, weil nach dem damaligen Kirchenglauben St. Vitus wider diese dämonische Krankheit Schutz, und Heilung von derselben gewährte⁵¹). Vornämlich im Jahr 1374 bald nach jener furchtbaren Pest, der schwarze Tod genannt (1370), trat unter den physischen und moralischen Nachwehen derselben auch diese Krankheit auf, und verbreitete sich in Deutschland und den Niederlanden, besonders aber in den Rheingegenden, als eine furchtbare Seuche. Nach kurzer Unterbrechung erschien sie im Jahr 1418 von Neuem am Rheine, und Straßburg besonders ward von ihr heimgesucht⁵²). Der dortige Stadtrath nahm sich der „armen Menschen“, wie die davon Befallenen allgemein genannt wurden, menschenfreundlich an, und suchte ihnen durch die Religion Hülfe zu bringen. Man theilte sie in Kotten oder abgeforderte Haufen, und ließ sie so unter obrigkeitlicher Aufsicht — um Ordnung unter ihnen selbst zu halten, und sie vor Mißhandlungen zu schützen — zu den Kapellen des heiligen Veit nach Zabern und Kottenstein führen, wo die Priester mehrere Messen lasen, und die Unglücklichen selbst in feierlichem Umzug um den Altar herumgehen, und von den empfangenen Almosen ein Geringes opfern mußten⁵³). Ein Theil dieser Leute nun zog den Rhein weiter hinauf bis nach Zürich, wo man, indem auch hier, wie überall, die Heilkunde in den ersten Anfängen, meistens im Besitze der Juden, sich fand, und von natürlichen Ursachen dieses Uebels noch Niemand eine Ahnung hatte⁵⁴), zu den gleichen religiösen Heilmitteln Zuflucht nahm. Und da weder in der Stadt noch in der Nähe eine St. Veits-Kapelle sich befand, öffnete man ihnen die

50) J. F. C. Hecker: Die Tanzwuth, eine Volkskrankheit im Mittelalter. 8. Berlin. 1832.

51) St. Vitus soll aus Mazara in Sicilien herkommen, unter Diocletian den Märtyrertod erlitten haben, und in Florenz begraben, hernach seine Gebeine nach St. Denis und von da im Jahr 836 nach Corvey übertragen worden sein, worauf er unter die vierzehn heiligen Nothhelfer aufgenommen ward, von denen jeder als Hülfe spendender Fürsprecher gegen ein besonderes Uebel verehrt wurde; und zwar St. Veit eben gegen die dämonische Tanzwuth, nach der schon im XIV. Jahrhundert aufgetretenen Legende, er habe, ehe er sein Haupt dem Schwerte dargeboten, zu Gott gebetet, er möge Alle, die in seiner Vigilie fasten und seinen Tag feiern würden, vor der Tanzwuth bewahren, worauf eine Stimme vom Himmel sei vernommen worden: „Vite, du bist erhört!“

52) Eine alte ungedruckte Straßburgerchronik hat beim Jahr 1418 folgenden Reim:

Viel hundert stengen zu Straßburg an
Zu tanzen und springen Frow und Mann,
An offenen Mark, Gassen und Straßen
Tag und Nacht iren vil nit aßen,
Bis inn das Wüten wieder gelag,
St. Veits Tanz ward genannt die Plag.

Königshoven Elsaßer- und Straßburgerchronik. S. 1089.

53) Siehe Königshoven Elsaßer- und Straßburgerchronik, in Druck gegeben mit historischen Anmerkungen von Schilter. 4. Straßburg 1698. Anmerkung XXI. S. 1085 ff.

54) Nur erst zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts unterwarf man den St. Veits Tanz ärztlicher Untersuchung. Dieß geschah namentlich von dem berühmten Theophrastus Paracelsus, (geb. 1493. gest. 1541.) der diese Krankheit dem Reiche der Wunder und der Heiligen zu entziehen, und ihre Ursachen aus seiner Kenntniß des menschlichen Körpers zu entwickeln suchte. Hecker: die Tanzwuth. S. 17 ff.

heiligste Kapelle der Stadt, die Wasserkirche, ob sie hier vielleicht von ihrem Glende befreit werden könnten. Doch scheint weder die Zahl dieser fremden Weitztänzerinnen groß, noch dieses Schauspiel lange dauernd und viel Aufsehen erregend gewesen zu sein, sonst würden unsere inländischen Chroniken dessen gewiß auch erwähnt haben, wie sie der in eben diesem Jahre hier angekommenen Zigeunerhorde gedenken. Später zeigten sich nur noch vereinzelt unbedeutende Spuren dieser erst mit dem sechszehnten Jahrhundert fast ganz erlöschenden Erscheinung⁵⁵⁾.

Aber auch zu einem Auftritt anderer Art noch war später, im Jahr 1468 nämlich, die Wasserkirche ausersehen worden. Es hatte Zürich im Jahre zuvor Winterthur um einen Pfandschilling von zehntausend Gulden von Herzog Sigmund von Oesterreich an sich gebracht. Da es aber durch den unlängst geendigten Krieg mit den Eidgenossen erschöpft war, legte es nach frühern Vorgängen allen ihren Leuten zu Stadt und Land eine Steuer auf, so daß vier Jahre lang jeder Hausvater jährlich fünf Plapparte entrichten sollte. Jederman unterzog sich willig dieser Steuer, ausgenommen die Dörfer Wädenschweil und Richtenschweil, welche als Unterthanen des Johanniter-Ordens mit Zürich zwar reisen (im Kriege), nicht aber dahin steuern zu müssen behaupteten. Als gütliche Vorstellungen nichts halfen, legte der Rath in das dem Orden zuständige Schloß Wädenschweil eine kleine Besatzung, unter deren Anführern auch Waldmann war, und suchte dann bei immer drohender werdenden Unruhen schnell mit 1500 Mann die beiden Dörfer zu besetzen, wogegen diese nun Hülfe bei Schwyz suchten, welches dieselbe ihnen auch mit bewaffneter Hand zu leisten sich sogleich anschickte. Der Ausbruch blutiger Fehde konnte nur dadurch verhütet werden, daß Zürich, nach dem Vorschlag der vermittelnden Kantone, mit den widerstrebenden Dörfern vor ein Schiedsgericht zu Bern trat, dessen Spruch beide Theile sich wollten gefallen lassen. Bern fällt nun mit Zuziehung eines Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus unterm 4. Juni 1468 folgenden Spruch: „Die von Wädenschweil und Richtenschweil sollen schweeren, denen von Zürich das Ihre zu verstüren, wie Andere, und inskünftig denen von Zürich mit ihr Leib und Gut gehorsam und gebunden zu seyn, auch kein Schirm- Burg- oder Landrecht an sich zu nehmen ohne Wissen und Willen Zürich.“ Auf Zürichs Verlangen ertheilte Bern hierüber einen Urtheilsbrief, welchen die von Wädenschweil und Richtenschweil nun in der Wasserkirche schwören mußten immerwährend zu halten; was ihnen freilich herb vorkam, wie Bullinger und Edlibach bemerken⁵⁶⁾.

So ward für diesen politischen Akt die Wasserkirche gewählt, — ein Vorspiel gleichsam eines ganz entgegengesetzten Auftrittes gesekloser Gewalt, dem, zwanzig Jahre später, bei Waldmanns Aufstand das kurz zuvor wieder neu aufgeführte Gebäude ebenfalls zum Schauplatz dienen sollte.

55) In den Rath- und Richtbüchern vom Jahr 1452 findet sich noch ein Beispiel hievon. S. 63 sagt ein Hans Schiltknecht vor Gericht aus: „Es habe sich gefügt, daß ein armer Mensch an St. Vits Tag uf dem Helmhaus (in der Vorhalle der Wasserkirche) habe getanzt; also sei er auch da gestanden, und habe zugefesehen, da habe der arme Mann ihn angerufen, daß er ihm in seinen Nöthen zu Hülfe käme; also habe er ihm durch Gottes und seiner lieben Mutter Willen in seinen Nöthen geholfen, und da er also mit ihm getanzt, haben vier Gefellen seiner gespottet.“

56) S. Bullingers Chronik B. XII. R. 5. und Gerold Edlibachs ungebruchte Chronik in Folio, Bl. 240—246. (Stadtbibliothek Mscr. A. Nr. 75.)

Beilagen.

A.

Schenkungsurkunde der Wasserkirche von Seite der Grafen von Kyburg an das Stift zum Grossmünster.

(Scheuchzer diplomata helvetica Nro. 523.)

Hartmannus senior, Hartmannus junior Comites de Kiburg Constantiensis Dyocesis, dilectis in Christo Preposito totique Capitulo Thuricensi salutem. Expedit pias Christi fidelium donationes scripturis publicis commendari, ut calumpniandi materiam hominum malicia in eisdem eo difficilius invenire valeat et movere. Igitur tam vos quam vestros scire volumus successores, quod nos bona nostra fundum videlicet seu aream cui inedicata est Capella Turicensis cum suo ambitu murato, que dicitur aquatica vulgariter Wazzirkilcha et jus patronatus ejusdem Capelle cum suis attinentijs dilectis familiaribus nostris, Friderico notario, et Heinrico de Klingenberg Concanonicis vestris instanter petentibus, fideliter persuadentibus, de auctoritate Vener. patris E[berhardi]. Dei gratia Constantiensis Episcopi loci ordinarii vobis et vestris successoribus et Ecclesie vestre ob salutem animarum nostrarum ac nostrorum parentum, et honorem sanctorum martirum Felicis et Regule et Exuperantij, ante aliquot dies liberaliter contulimus, donavimus, resignavimus, homagio ratione turre et munitiois Hottingeriorum prefatis fundo et Capelle prope fluminis ripam adjacentis nobis reservato; et easdem collationem, resignationem presentibus liberaliter innovamus. Maxime cum relatio et fama plurium habeat antiquorum, et ex pluribus circumstantiis et conjecturis verisimile videatur, quod predicta bona fundus videlicet et Capella cum jure patronatus in vestre Parrochie terminis sita, immo vestro atrio quasi contigue adjacentia Ecclesie vestre omni jure antiquitus attinebant, ab eadem vestra Ecclesia hominum negligentia seu malitia alienata sunt creditur et distracta. Preterea hujusmodi collatione donatione resignatione mera et pura tam liberaliter sicut premissum est a nobis facta predilecti fideles nostri Burchardus Miles et Ulricus filius fratris sui adhuc minor annis dicti de Hottingen cives Thuricenses, qui et sui progenitores eundem fundum et idem jus patronatus in feodum a nobis hactenus habuerunt, ad petitionem vestram et promotionem in eisdem fundo et jure patronatus de nostra auctoritate pro se et omnibus heredibus suis, pro vestra et vestrorum successorum utilitate, sponte, bona fide, sine omni dolo fraude conditione cesserunt, et resignando in manus nostras publice renuntiaverunt omni juri feudali, quod sibi in sepe dictis bonis competebat et competere videbatur. Ita tamen quod predictus Ulricus impuber super omnibus premissis auctoritatem et consensum sui tutoris libere habuit et expresse. Et in hujus rei testimonium vobis et vestris successoribus et Ecclesie vestre presentem litteram conferimus, sigillis predicti Domini Episcopi et nostris et prefati Burchardi Militis, quo et dictus Ulricus utitur, cum proprium non habeat, patenter

communitam. Acta sunt hec primo apud Winterturo a nobis videlicet Hartmanno seniore ij Idus Martij, postmodum apud Wettingen videlicet a nobis Hartmanno juniore Comitibus die proximo sequenti Anno Dom. millesimo CC. LV. Indict. quarta decima. Datum Kiburgi VIII. Idus April. sub eisdem Anno Domini et Indictione.

B.

Einwilligungsurkunde der Gräfin Elisabeth von Kyburg in diese Schenkung.

(Scheuchzer dipl. helv. Nro. 532.)

Elizabet junior Comitissa uxor videlicet Hermanni junioris Comitis de Kiburg dilectis in Christo Preposito et Capitulo Ecclesie Turicensis Constantiensis Dyocesis salutem. Cum illustres viri Hartmannus senior et prefatus maritus meus Comites de Kiburg Capellam Turicensem que dicitur Aquatica cum ambitu et jure patronatus ejusdem Capelle vobis et Ecclesie vestre ad honorem sanctissimorum martirum Felicis et Regule ac Exuperancij ante dies aliquot liberaliter donarint, nostro consensu accedente, de quo tamen in instrumentis super donacione huiusmodi sub sigillis ipsorum Comitum confectis nichil invenitur expressum. Nos in declarationem nostri consensus super premissis sponte bona fide presentibus confitemur protestamur, quod premissam donacionem, que de nostro puro consensu facta est, ratam habemus et pergratam. In testimonium hujusmodi vobis et Ecclesie vestre de auctoritate et consensu predicti Domini et mariti mei presentem litteram transmittendo nostro speciali sigillo patenter communitam. Datum in Castro Tuno. Anno ab incarnatione Domini Mill°. CC. LVI. Kal. Junij Indict. XIII.

C.

Abtretungsurkunde des Lehenrechtes an die Wasserkirche von Seite Burkards von Hottingen.

(Scheuchzer dipl. helv. Nro. 536 c.)

In nomine Domini Amen. Noverint quos nosse fuerit oportunum quod cum illustres Domini nostri H[artmannus] senior, H[artmannus] junior Comites de Kiburg et uxor ejusdem Comitis junioris bona sua, fundum videlicet seu aream, cui inedicata est Capella Turicensis cum suo ambitu murato, que dicitur aquatica, et jus patronatus ejusdem Capelle, cum suis atinentijs, que bona ego Burkardus miles civis Turicensis dictus de Hottingen, et Ulricus filius fratris mei bone memorie Arnoldi militis, adhuc minor annis, ab ipsis Comitibus in feodum dinoscimur hactenus habuisse, honor. in Christo Preposito et Capitulo Thuricensi ante aliquot dies liberaliter contulerint, donaverint, resignaverint homagio ratione turris et munitionis prefatis fundo et Capelle prope fluminis ripam adjacentium sibi in nobis reservato, sicut in instrumentis super hoc sub sigillis eorundem Comitum conscriptis colligitur evidenter. Ego predictus Burkardus et Ulricus fratruelis meus pro nobis et omnibus heredibus nostris ad honorem sanctorum martirum Felicis et Regule ac Exuperancij et utilitatem predictorum Prepositi et Capituli Turicensis et ipsorum Ecclesie sponte bona fide sine omni dolo fraude cessimus, et resignando in manus predictorum Comitum publice renuntiavimus omni juri feudali, quod nobis in sepe dictis bonis competeat et competere videbatur, et easdem cessionem, resignationem, renuntiationem presentibus fideliter innovamus. Preterea licet predictus fratruelis meus Ulricus adhuc minor annis de meis auctoritate et consensu, qui suus tutor esse dinoscor, predicta bona et jura mecum resignaverit, eisdem cedendo, renuntiando. Ego

tamen et subscripti fidejussores mei seu obsides a me dati, videlicet avunculus meus Burkardus dictus Barhant, Ludewicus de Liebegge, Chunradus dictus Wello, Burkardus dictus Bruehunt Milites, Johannes de Schönenwert, Lutoldus Fuschinus, ad cautelam sufficientem in manus predictorum Prepositi et Capituli firmiter promittimus, fide data nomine juramenti, quod jam dictum fratrualem meum Ulricum cum ad annos legitimos pervenerit, infra mensem a tempore amonitionis, michi et meis confidejussoribus seu coobsidibus super hoc facte ad plenam, publicam, liberam, expressam legitimam resignationem predictorum honorum, seu resignationis innovationem inducam cum effectu, omnibus postpositis efficaciter procurando. Nos in presenti Consules Turicenses, quorum hec sunt nomina, Ulricus de Schönenwert, H[*einricus*] de Curia, Rod. de Clarona, Fridericus Bokelinus milites, Rudolfus de Monasterio, Ulricus Trembelli, Burkard. Trueber, Heinricus Zender, Waltherus Meisa, Heinricus Kiener, Chunr. Thia, Chunr. uzer Gazin. Nos etiam proximo futuri Consules, quorum hec sunt nomina, Jacobus Molendinarius, Hugo de Lunkunft, Chunr. Weller, Burk. Scultetus, Ulricus de Chlotun, Ulricus de Rümelinkon milites, Jacobus Tuto, Heinr. Teschlius, Hugo Burdiner, Wernherus Brosma, Rud. de Lunkunft, Heinr. Rouet. Et nos prenominati fidejussores etc. etc. Acta sunt hec in Capitulo Turicensis Prepositure Anno Dom. M.CC.L.VI. in Dominica qua cantatur oculi mei, videlicet XIII. Kal. April. ante horam prandij Indict. XIII. presentibus quorum nomina sunt hec. O[*tto*] Decanus in Chilchberg, Walth. et Heinr. sacerdotes et vicarij ejusdem Prepositure, Bercht. de Wediswile, Joh. Mantz subdiaconus, Chunr. Wello, Chunr. Albus, Burk. Bruehunt milites, Heinr. Rudegerus de Chlotun, Rud. de Lunkunft, Ulr. Rud. Burk. Schafflini, Burk. Fuschinus, Heinr. de Rosberg, Joh. de Wiedinkon, Wernher. dispensator scolares, et postmodum iterato acta seu potius innovata sub tabulato domus Rudolphi Tiun Canonici in litore prope aquaticam, presentibus quorum nomina subscribuntur, Chunr. de Wolrou miles, Rud. Willo, Hugo, Mantz, Joh. de Basilea, Rud. de Wolrou, Joh. Willo, Anno Domini et Indict. prenotatis, duodecimo Kal. Maji.

D.

Bestätigungsurkunde dieser Schenkung von Seite Eberhards Bischofs von Constanz.

(Scheuchzer dipl. helv. Nro. 542.)

Eberardus Dei gratia Constantiensis Episcopus dilectis in Christo Preposito et Capitulo Turicensi, salutem in Domino. Opus caritatis agitur, dum fidelium votiva desideria sine debito effectui mancipantur. Vestram igitur piam intentionem, quam in venerationem sanctorum martirum Felicis et Regule ac Exuperancij, circa locum in quo passi dicuntur, reverencia dignum habere conspiciamus favore benigno prosequentes, ut Capellam aquaticam Ecclesie vestre contiguam curam animarum non habentem annexam, nec institutionis beneficium necessarium vel consuetum, cujus donacionem seu jus conferendi per Burchardum militem de Hottingen, et Ulricum patrualem ejusdem, occasione feodotali a Hartmanno seniori et Hartmanno juniori Comitibus de Kiburc habitum vel occupatum vobis de cetero tenendum de nostra concessione redemptum sive acquisitum jure vendicastis, cedente vel decedente Ottone plebano de Kilchperg, qui nunc eam tenet, pleno jure retinere possitis, vestris usibus sine requisitione cujuslibet applicandam, duximus presentibus indulgendum. Nulli ergo hominum liceat hanc nostre concessionis paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire. Datum Constantie Anno Dom. M. CC. LVII. XII. Kal. Februar. Indict. XV.

E.

Bestellung eines Caplans für die Wasserkirche von Seite des Stifts.

(Scheuchzer dipl. helv. Nro. 709.)

Universis Christi fidelibus presentium inspectoribus Johannes Prepositus, nec non Capitulum Ecclesie Thuricensis notitiam subscriptorum fidelis ac Christianae mentis cujuslibet ratio dictare videtur, ut loca ubi per passionem gloriosissimorum martyrum devotio confluentium concrebrescit, divinis obsequijs uberius venerentur. Cum itaque Cappella, que dicitur aquatica, ubi sancti martires Felix, Regula ac Exsuperantius fuerunt pro Christi nomine decollati, caruerit hactenus obsequio divino assiduo et condigno. Nos attendentes per dictum locum honore amplissimo dignum unanimi consilio et consensu Cappellanum perpetuum, qui cottidie in ipsa Cappella missam, nisi necessitas evidens ipsum impederit, celebrare tenetur elegimus, videlicet Waltherum janitorem (*Thorwart*) sacerdotem, ac ipsi et successoribus suis prebendam constituimus hoc modo. Ex granario nostro in festo beati Galli recipiet decem modios tritici sine quavis diminutione, et mediam partem oblationum in denarijs, que offeruntur in vigilia et in festo beatorum martyrum Felicis et Regule et Dedicationis Ecclesie nostre, que totaliter cedunt Capitulo. Sed custos oblationum Cappellano stauipam debet de ipsis oblationibus solvere competentem. Quicquid autem a fidelibus ad lumina seu ad alia ibidem offertur, preter ea que ad fabricam conferuntur, Cappellanus qui pro tempore fuerit habere debet et disponere et ordinare, ut sue saluti videbitur expedire. Ita tamen quod Cappella obsequio et lumine debito non fraudetur. Sane ea que ad perpetuum cultum seu ad prebendam ipsius Capellani donantur seu legantur, Cappellanus quicumque non debet alienare, seu distrahere, sine Prepositi et Capituli consilio et consensu. Debet etiam dictus Cappellanus sub juramento prestito sine fraude misse in Choro nostro et alijs horis Canonicis interesse, et Plebanum in festivitibus Pasce, Pentecostes, Nativitatis Domini, in audiendis Confessionibus cum requisitus fuerit coadjuvare. Cum autem ipsa Cappella per mortem vel cessionem Cappellani vacaverit, in electione ipsius procedendum erit secundum quod traditur in forma electionis Cappellani sancte Marie. In omnium istorum evidentiam etc. etc. Acta sunt hec Thuregi in Capitulo nostro. Anno Dom. M.CC.LXXXIV. festo Vitalis martyris Indict. XII.

F.

Indulgenzbrief des bischöflich-Constanzischen Generalvicars betreffend die Wasserkirche.

(Scheuchzer dipl. helv. Nro. 735 d).

Bonitate divina frater Johannes Lethoviensis Episcopus ordinis Fratrum Domus Theutonice, vices gerens vener. Domini R[udolfi]. Dei gratia Constantiensis Episcopi universis Christi Fidelibus presentia visuris seu auditoris salutem in Domino salutarem. Cum nos Capellam dictam Wasserkilchen cum suis Altaribus in Thurego Constantiensis Dyocesis proprijs manibus, gratia spiritus sancti nobis cooperante, dedicaverimus ut fidelis populus ibidem gratiam querens gratiam Domini consequatur. Omnibus corde contritis et ore confessis, qui eundem locum in dedicatione, quando eam ex debito celebrari contigerit et in diebus patronorum videlicet sanctorum martirum Felicis et Regule et Exsuperantij ibidem patrocinantium, nec non in quolibet jejunio quatuor temporum causa devotionis frequentaverint, et de facultate

sibi a Deo collata eidem manum porrexerint adjutricem, auctoritate omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus meritis confisi quadraginta dies criminalium et centum venialium de injunctis sibi penitentijs in nomine Domini misericorditer relaxamus. Dedicationem vero Capelle et altaris majoris a fidei populo proxima Dominica post exaltationem sancte Crucis, et inferioris Altaris Dominica qua cantatur Remiscere volumus cum sollempnitate debita celebrari, ac annis singulis frequentari. Indulgentiam vero prescriptam omnibus in eodem loco devote querentibus in die dedicationum et Patronorum et per Octavas eorundem nihilominus indulgemus. Datum Thuregi Anno Domini M.CC.LXXXVIII. Crastino Karoli Regis. Indictione I.



